

unvollständigen Unterlagen zur steuerlichen Situation vor dem Eintritt des Insolvenzverfahrens konfrontiert werden, steht seit dem 25.5.2018 ein wirksames und unkompliziertes Instrument zur Erlangung der Akteneinsicht zur Verfügung.

Dies erleichtert es, die gesetzlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere die Erklärungs- und Berichtigungspflichten (§§ 149 ff. AO), zu erfüllen. Der Insolvenzverwalter hat im steuerlichen Ermittlungsverfahren bekanntlich die Stellung als Vermögensverwalter i.S.d. § 34 AO und damit hinsichtlich des von ihm verwalteten Vermögens die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder Steuerpflichtige außerhalb der Insolvenz.

Die Akteneinsicht ist aber auch ein wirksames Mittel, um eventuelle Anfechtungstatbestände zu erkennen und/oder zu überprüfen. Außerdem kann bei Kenntnis der Aktenlage sehr viel besser beurteilt werden, ob Aufrechnungen seitens der Finanzverwaltung zu Recht erfolgen oder ob ein Abrechnungsverbot gem. § 96 InsO besteht.

Und schließlich ergeben sich u.U. noch Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die dazu führen, dass die Insolvenzmasse entlastet wird.

Verwalter und ihre Berater sollten daher regen Gebrauch von dieser Möglichkeit der Informationsbeschaffung machen.

Meinung im Klartext

Anleger in Not – auch in Österreich?

Informationsmodell gescheitert – Kollektiver Rechtsschutz ineffektiv

von Jurist Dr. Peter Kolba, Wien*

In Österreich gab es seit den 1980er Jahren ein Stakkato an Anlegerskandalen, die viele tausende Kleinanleger um ihr mühsam Erspartes gebracht haben.

Es begann mit dem „WEB-Bautreuhand-IMMAG“-Skandal in Salzburg. Dieses Firmenkonglomerat hat Haus- und Hotel-Anteilscheine auf Drittfinanzierung durch lokale Banken verkauft. Das Mantra: „Immobilien sind sicher!“ sollte hier und in Zukunft Kleinanleger zu Investitionen jenseits des „faden“ Sparbuchs bewegen. Tatsächlich waren die Firmen 1983 de facto konkursreif. Doch die Banken halfen mit, durch eine „Loch auf – Loch zu“-Strategie den Zusammenbruch bis 1989 hinauszuzögern. Da waren dann rd. 1 Mrd. Schilling verschwunden und rd. 15.000 Anleger hatten ihr Geld verloren. Es folgten drei Strafverfahren, die Haupttäter waren flüchtig oder mittellos und der Oberste Gerichtshof (OGH) verschonte die Banken weitgehend vor Unbill, da er – trotz falscher Beratung durch die Banken – einen Einwendungsdurchgriff gegen die Bank nur zuließ, wenn die Bank in den Vertrieb der Anteilscheine eingebunden war und sich nicht auf die Rolle des Finanzierers beschränkt hat.¹ Jahre später – nachdem auch leitende Angestellte einer lokalen Bank als Beitragstäter verurteilt worden waren² – führte der VKI im Jahr 2004 für über 3.000 Geschädigte eine Sammelklage nach österreichischem Recht³ auf Schadenersatz gegen die lokale Bank. Im Zuge des Verfahrens stellte sich jedoch diese Art der Sammelklage als eine nur beschränkt taugliche Krücke bei Massenschäden dar. Daher fasste der Justizausschuss des Nationalrates in Jahr 2005 einstimmig den Beschluss, das Justizministerium möge eine Reform der ZPO für Massenschäden erarbeiten. Im Jahr 2007 ging ein Entwurf in Vorbegutachtung⁴ und wanderte sodann in die Schubladen des Ministeriums. Dort liegt er

noch heute. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) verhindert seither jede Initiative zur effektiven Aufarbeitung von Massenschäden.

In den Jahren ab 2002 war die vermeintliche Sicherheit von Immobilien wieder der Lockvogel in der Anwerbung von Kleinanlegern. Für Zertifikate von *Meinl European Land* – hinter der die Meinl Bank steht – wurden in Fernsehspots das „faule Sparschwein“ weggekickt und Immobilienaktien empfohlen. Das *Immofinanz*-Imperium der Constantia Privatbank vertrieb über den *Allgemeinen Wirtschaftsdienst*

* Dr. Peter Kolba ist Jurist, war 27 Jahre Leiter des Bereichs Recht im Verein für Konsumenteninformation (VKI), 7 Monate Klubobmann der Liste Pilz (jetzt: JETZT) im Nationalrat und ist nunmehr Leiter des Team Bürgerrechte der Partei JETZT Liste Pilz und Obmann des von Politik, Staat und Wirtschaft unabhängigen Verbraucherschutzesvereines (VSV).

1 OGH v. 3.12.1997 – 7 Ob 318/97h, ÖBA 1998, 718; OGH v. 29.5.1996 – 4 Ob 2005/96y, RdW 1996, 523; OGH v. 31.8.1995 – 6 Ob 606/95, m. krit. Anm. in *ecolex* 1995, 399.

2 In sog. „Verrechnungsrädern“ wurden zur Vortäuschung von Liquidität 1,7 Mrd. Schilling oft an einem Tag im Kreis der Firmen reihum überwiesen.

3 Die Sammelklage nach österreichischem Recht war um 2000 vom VKI, Rechtsanwalt Dr. Alexander Klausner und dem deutschen Prozessfinanzierer FORIS AG erfunden worden. Geschädigte traten dem VKI ihre Ansprüche zum Inkasso ab und der VKI klagte diese Ansprüche in Form einer Klagenhäufung nach § 227 ZPO in einer Klage gegen den Verursacher ein. Der OGH sieht diese Form der Klage für zulässig an, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund vorliegt und im Wesentlichen gleiche Rechts- und Tatfragen zu klären sind (OGH v. 12.7.2005 – 4 Ob 116/05w).

4 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die ZPO, das Gerichtsgebührengesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007).

(AWD) von Carsten Maschmeyer Immobilienaktien, die „so sicher wie ein Sparbuch“ wären. Diesen Produkten wurde in verklausulierten Gutachten sogar „Mündelsicherheit“ zugesprochen. In Verkaufs-Trainings wurden den zu Anlageberatern umgeschulten Handwerkern, Angestellten und Studenten Argumentationsmuster eingebläut. „Wenn der Kunde sagt ..., dann antworten Sie ...“. Das Vertriebskonzept der Strukturvertriebe stellte darauf ab, dass die Berater ihren Bekannten- und Verwandtenkreis abgegrast haben. Da kam es auf große Sprüche an, das Kleingedruckte in Form von sog. „Beratungsprotokollen“ wurde erst am Schluss des Gespräches – quasi als lästige Formalität – zur Unterschrift vorgelegt.

In beiden Fällen sind gegen die Masterminds der Emittenten noch heute Strafverfahren anhängig. Der VKI hat 2009 für rd. 2.500 geschädigte Kleinanleger Sammelklagen gegen den AWD eingebracht. Diese Gerichtsverfahren wurden durch immer neue „Vorfragen“ solange in die Länge gezogen, bis nicht eingeklagte Forderungen von Geschädigten nach 3 Jahren verjährt waren. 2013 wurde dann im Rahmen einer Mediation mit dem AWD ein Generalvergleich geschlossen.

Aus diesen Fällen kann man einige Lehren ziehen:

- In Einzelverfahren stünde jedem Geschädigten entgegen, dass er – ungelesen – die Beratungsprotokolle unterzeichnet hat. Dort fand sich das genaue Gegenteil, der mündlich versprochenen Vorzüge. Erst durch eine große Zahl von Geschädigten im Rahmen von Sammelklagen war der Beweis anzubieten, dass die Geschädigten vorsätzlich und systematisch getäuscht worden waren.
- Die Geschädigten verfügten höchstens zu einem Viertel über eine Rechtsschutzversicherung. Alle ohne Versicherung hätten sich auf ein solches Verfahren nie einlassen können.
- Erst die Zusammenrechnung vieler Ansprüche ergab einen Streitwert, der für einen Prozessfinanzierer interessant genug war, das Prozesskostenrisiko gegen eine Erfolgsquote vom um die 30 % zu übernehmen.
- Nur das Angebot des VKI, dass man an der Sammelklage ohne eigenes Risiko teilnehmen könne, führte dazu, dass sich 2.500 Geschädigte beteiligt haben.
- Da die Sammelklage nach österreichischem Recht ein klassisches „opt in“-Modell ist, kam es zu dem naheliegenden Effekt, dass der beklagte AWD versuchte, das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen. Über drei Jahre wurde über „Vorfragen“ hin und her verhandelt. Erst bevor das Gericht die ersten Geschädigten laden wollte und andererseits klar war, dass Geschädigten, die bislang nicht geklagt hatten, erfolgreich die Verjährung ihrer Ansprüche einzuwenden war, war der AWD zu einer Mediation und letztlich zu einem Vergleich bereit. „Opt in“-Systeme führen also zu einer letztlich sinnlosen Belastung der Gerichte und Parteien und verhindern rasche Vergleiche.

Die Anlegerschäden aus den Jahren vor 2008 wurden durch die geradezu gemeingefährliche Praxis der österreichischen Banken befeuert, an Verbraucher endfällige *Fremdwährungskredite* zu vergeben. Die Anlageprodukte sollten als sog. Tilgungsträger dienen. Ein AWD-Berater, der einem Kunden einen Fremdwährungskredit über bspw. 150.000 € vermittelt und damit Immobilienaktien als Tilgungsträger kaufte, konnte mit einer Provision über 3.000 € rechnen; verdient an einem Abend bei einem längeren „Verkaufsgespräch“ unter Freunden. Solche Provisionen waren die Brandbeschleuniger in dieser Anleger-Abzocke. Im Licht der Finanzkrise 2008 wurden die Kredite – durch den Kursanstieg des Schweizer Franken – extrem verteuert und die Werte der Tilgungsträger gingen in den Keller. Für die Kunden taten sich ruinöse Tilgungslücken auf.

Doch die Banken kamen – in Österreich – mit einem blauen Auge davon. Denn gleich nach der Finanzkrise wurden Verhandlungsrunden um Verhandlungsrunden mit dem Konsumentenschutzministerium, der Arbeiterkammer und dem staatlich finanzierten VKI geführt. Diese Runden wurden bis 2011 ausgedehnt, ohne dass es ein besonderes Ergebnis gab. Am 31.12.2011 sollen in manchen Vorstandsbüros die Sektorkorken geknallt haben. Denn damit hoffte man – und die Judikatur des OGH gab den Banken weitgehend Recht⁵ – auf die Verjährung möglicher Schadenersatzansprüche gegen die Banken.

Auch daraus kann man lernen: Staatlich finanzierte Verbraucherschützer unterliegen dem Einfluss der Politik. Die Politik unterliegt wieder dem Einfluss der Bankdirektoren. Daher werden Banken rasch und ohne viel Diskussion gerettet, die geschädigten Kleinanleger dagegen werden im Regen stehen gelassen. Wer daher effektiven Rechtsschutz bei Massenschäden einführen will, darf eine Legitimation zur Klage keinesfalls nur auf Behörden oder staatlich finanzierte Verbraucherschützer beschränken. Wir brauchen vielmehr ein Anreizsystem, das solche Sammelklagen fördert. Das bedeutet – pointiert gesagt – wir brauchen „amerikanische Verhältnisse“,⁶ also Erfolgsquoten für Finanzierer (oder auch die Anwälte direkt), um einen Anreiz zu Sammelklagen zu schaffen.

Während die Finanzdienstleister Immobilienaktien verkaufen, haben einige österreichische Banken in diesen Jahren begonnen, ihre gute Klientel in – in Österreich bis dahin weitgehend unbekannte – *Geschlossene Fonds* zu vermitteln; fürstliche Kick-Backs für die Banken⁷ inklusive. So wurden in Österreich die „Holland“-Fonds von MPC wieder mit der Masche vermittelt, dass eine Investition in Immobilien absolut sicher sei. Dennoch würde man Renditen von 8 % er-

5 Z.B. OGH v. 25.9.2015 – 6 Ob 153/15s, ecolex 2016, 124.

6 Das bedeutet nicht, dass man alle Aspekte des amerikanischen Systems – wie etwa Strafschadenersatz oder Jury-Entscheidungen – übernehmen sollte.

7 Jüngst dazu: OGH v. 26.2.2019 – 8 Ob 166/18x.

warten dürfen. Und als in den ersten Jahren tatsächlich an die Kunden Ausschüttungen erfolgten, galt es als erwiesen, dass diese Zusagen halten würden. Doch nicht einmal die Vermittler wussten, dass diese Ausschüttungen entweder Darlehen oder eben Kapitalrückzahlungen waren und im Fall der Sanierungsbedürftigkeit der Gesellschaft zurückverlangt würden.⁸ Auch wurde den Kunden von einer „Laufzeit“ von 10 Jahren erzählt, ohne darauf hinzuweisen, dass man dann erst kündigen und mühevoll abschichten müsse. Natürlich auch kein Hinweis auf die erheblichen Weichkosten, die die Veranlagung gleich zu Beginn entsprechend vermindert haben. Als der VKI dann noch herausfand, dass die in den Niederlanden angekauften Geschäftsimmobilien durch Zwischenverkäufe vor der Einbringung in die Gesellschaft noch erheblich verteuert wurden, wurden auch hier im Interesse der Anleger alle Register gezogen: Strafanzeige, Sammelklage, Klagen in Deutschland nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG), Verhandlungen mit den Finanzierungs- und den Vermittlungsbanken. Letztlich konnte den an den Sammelaktionen teilnehmenden Anlegern ein Teil des Schadens gutgemacht bzw. verhindert werden.

Diese Fälle zeigen aber auch eines auf: Massenschäden treten zunehmend grenzüberschreitend auf. In solchen Fällen erweist sich die Sammelklage nach österreichischem Recht häufig als unwirksam. Denn durch die Abtretung der Schadenersatzforderungen an den Verband, verliert man den Verbrauchergerichtsstand in Österreich.⁹ Daher musste der VKI seine Sammelklagen gegen VW in Sachen Diesel-Abgas-Betrug nach dem Ort des Schadenseintrittes am Wohnsitzgericht der jeweils versammelten Käufer, also bei allen 16 Landesgerichten Österreichs einbringen. Das hat mit Prozessökonomie nichts mehr zu tun. Das führt viel eher zu einer Lahmlegung der Gerichte in ganz Österreich.

Gerade der Fall VW zeigt deutlich auf, dass wir in Europa dringend eine europäische Sammelklage brauchen. Denn es macht wenig Sinn, wenn in Deutschland,¹⁰ in den Niederlanden,¹¹ in Österreich,¹² in Italien¹³ und einigen andern Mitgliedsstaaten parallel Massenverfahren – nach national unterschiedlichen Regeln – geführt werden.

Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2018 einen Richtlinien-vorschlag zum Kollektiven Rechtsschutz im Verbraucherschutz vorgelegt. Anknüpfend an den bestehenden Unterlassungsklagen für Verbände, will man damit auch Massenschäden effektiv aufarbeiten helfen. Doch die österreichische Regierung hat während ihrer Rat-Präsidentschaft das Projekt nicht besonders betrieben und nun werden die Wahlen zum EU-Parlament die weitere Behandlung weiter verzögern. Die Vertreter der Wirtschaft haben sich im Lobbying auch bereits in Stellung gebracht: Wenn es zu einer Regulierung kommt, dann soll diese in der Praxis möglichst unwirksam sein. Also wird etwa gefordert, dass nur Behörden klagen dürfen,¹⁴ es wird das „opt in“-System forciert und es sollen Prozessfinanzierer möglichst von den Verfahren ferngehalten werden.

VW hat in den USA – im Lichte von Sammelklagen – bislang an die 28 Mrd. € aufgewendet. In Europa hat man den Kunden nur ein umstrittenes Software-Update angeboten und verweigert jede Art von Schadenersatz.¹⁵ In Europa gilt derzeit immer noch: Unrecht darf sich lohnen. Denn nur hohe Schadenersatzforderungen, die den Unrechtsgewinn wirksam abschöpfen, haben eine general- und spezialpräventive Wirkung.

Doch zurück zu den Anlageschäden. Welche Konsequenzen wurden da auf europäischer Ebene gezogen? Getreu der Fiktion vom „informierten Verbraucher“ werden immer neue Vorschriften erlassen, dem Kunden möglichst viel schriftliche Information zu erteilen. Wenn man jedoch zur Eröffnung eines simplen Girokontos inzwischen zehn Seiten und mehr lesen, verstehen und unterschreiben soll, dann ist nachvollziehbar, dass dies den Informationsstand der Kunden in keiner Weise anhebt. Wer Kunden wirklich erreichen will weiß, dass immer weniger Menschen lange Texte lesen und selbst ein Youtube-Video muss, will man damit die Menschen erreichen, heute kurz und prägnant sein. Das Informationsmodell der EU ist an der Praxis schlicht gescheitert.

Wenn nun aber die Prävention durch Information fehlt und der Kollektive Rechtsschutz für den Fall von Massenschäden fehlt, dann bleiben Kleinanleger den Marketingmethoden von Banken und Finanzdienstleistern schutzlos ausgeliefert. Wir müssen uns daher darauf einstellen, dass die Anlageskandale im Stakkato weitergehen werden.

8 Aussage eines Bankberaters in einem Gerichtsverfahren: „Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich den Sch... nicht verkauft!“.

9 EuGH v. 19.1.1993 – C-89/91 – Shearson Hutton/TVB; OGH v. 22.3.2000 – 3 Nđ 515/99; zuletzt: EuGH – C-498/16 – Maximilian Schrems/Facebook Ireland Limited.

10 Viele Einzelverfahren mit Deckung von Rechtsschutzversicherungen, 45.000 Ansprüche mit Einziehungsklage durch MyRight eingebracht und letztlich die Musterfeststellungsklage des vzbv gegen VW, bei der sich weit über 400.000 Geschädigte im Klageregister angemeldet haben bzw. immer noch anmelden.

11 Die Stichting Volkswagen Car Claim führt eine Verbandsmusterfeststellungsklage gegen VW. In den Niederlanden gilt jedoch ein „opt out“-System. Mit der schriftlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen VW wurde die Verjährung der Ansprüche aller Geschädigten in den Niederlanden unterbrochen.

12 Der VKI brachte für 10.000 Geschädigte 16 Sammelklagen bei den LG ein. Als Vorfrage wurde aufgeworfen, ob Österreich überhaupt die internationale Zuständigkeit für diese Klagen beanspruchen könne. Für das Ausjudizieren von Vorfragen – die eine Befassung mit der Sache selbst verzögern – ist also gesorgt. Weiters hat die Plattform COBIN claims Klagen für weitere rd. 7.000 Geschädigte eingebracht.

13 In Italien führt die Verbraucherorganisation Atroconsumo eine Sammelklage am Gericht von Venedig.

14 So etwa ein Abänderungsantrag des österreichischen EU-Abgeordneten Othmar Karas von der EVP.

15 So jedenfalls in der Öffentlichkeit. Man hört, dass sehr viele Verfahren – zur Vermeidung von Grundsatzurteilen durch Höchstgerichte – von VW mit Vergleichen, die die Kunden nicht ablehnen können, beendet werden.